

Erläuterungen zur Rahmenkleingartenordnung (RKO) des LSK – Teil 9:

Die Pflicht mit den Pflichtstunden

Die Rahmenkleingartenordnung des LSK, deren überarbeitete Fassung der LSK-Gesamtvorstand im Herbst 2019 bestätigt hat, wird in den meisten Unterpachtverträgen über Kleingärten im Freistaat Sachsen vereinbart. Welche Belange sind in dieser Ordnung geregelt und warum? Dies will „Sachsen aktuell“ in einer Artikelserie erläutern. Dabei finden die Inhalte des Kommentars zum Bundeskleingartengesetz von Mainczyk/Nessler Verwendung.

Sonstige Bestimmungen

Im nunmehr neunten Teil unserer Artikelserie geht es um jene Dinge des Zusammenlebens in einer Kleingartenanlage, die sich nicht in die bisher behandelten Themenbereiche einordnen ließen. Das Spektrum dieser sonstigen Bestimmungen reicht von den Gemeinschaftsstunden über das Verhalten in einer KGA und das Abstellen von Pkw bis hin zur Nutzung von Drohnen und Kameras.

Sowohl in den Satzungen der Kleingärtnervereine als auch in den Unterpachtverträgen ist festgelegt, dass von den Mitgliedern/Unterpächtern Gemeinschaftsarbeiten bzw. Pflichtstunden und finanzielle Leistungen für Gemeinschaftseigentum zu leisten sind. Diese Leistungen sind vor allen Dingen notwendig, um die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen zu errichten, zu pflegen und zu reparieren. Das sind zum Beispiel die Strom- und Wasseranlagen, das Vereinsheim, Vereinswege, Tore und meist auch

die Außenzäune. Jeder Verein legt mit Beschlüssen in den Mitgliederversammlungen fest, wie viele Stunden die Mitglieder/Unterpächter zu leisten haben, welche Summe sie als Ersatz zahlen müssen, wenn die Arbeitsleistung nicht erbracht wird, und welche Umlagen erhoben werden, um Anschaffungen/Reparaturen zu finanzieren. Um Missverständnissen und Streit vorzubeugen, sollten die Beschlüsse so formuliert sein, dass aus ihnen eindeutig hervorgeht, ob die Leistung pro Garten oder pro Mitglied geleistet werden muss.

Gemeinschaftseigentum ist für alle Pächter da

Auch hier ist sowohl in den Satzungen der Vereine als auch in den Unterpachtverträgen und oft auch noch durch zusätzliche Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstände geregelt, wer-wie-wann-welche Gemeinschaftseinrichtungen nutzen kann.



Grafik: Kretzschmar

Auszüge aus der Rahmenkleingartenordnung

7.1 Persönliche Arbeitsleistungen

Jeder Pächter ist gemäß Unterpachtvertrag verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen, die Anzahl der Stunden und die Höhe des Ersatzbetrages legt die Mitgliederversammlung fest. Er hat sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen.

Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

7.2 Verhalten in der KGA

Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass keine andere Person und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Über die Nutzungszeiten von Geräten mit starker Geräuschbelästigung entscheidet der Verein unter Beachtung der örtlichen Vorschriften (Polizeiverordnungen).

7.3 Kfz in der KGA

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür vom Verein ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazu gehörenden Abstellflächen sind verboten. Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt.

Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

7.4 elektronische Überwachungseinrichtungen

Es ist nicht gestattet

- das Überfliegen der Parzellen mit Drohnen;
- der Einsatz von automatischen Bildaufzeichnungsgeräten, wenn die Aufnahmen die Parzellengrenzen überschreiten.

Über die Überwachungen von Gemeinschaftseinrichtungen entscheidet ausschließlich der Vorstand. Dabei sind deutlich sichtbar entsprechende Hinweisschilder anzubringen.



Foto: ps (Archiv)

Die von den Pächtern zu erbringenden Arbeitsleistungen für den Verein dienen dem Bau und der Erhaltung von gemeinschaftlichen Anlagen.



Vereine sollten klar regeln, wann die Vereinswege befahren werden dürfen, damit anliegende Pächter nicht zu stark belastigt werden.

Foto: GZ

Rücksichtnahme sollte oberstes Gebot sein

Eine Kleingartenanlage ist geprägt von räumlicher Enge. Die Wege zu den Gärten sind oft schmal und die Gärten selbst sind nicht groß – es sind eben Kleingärten! Die Lauben stehen dicht an dicht, da kann von viel Privatsphäre kaum die Rede sein. Es ist unvermeidlich, seinen Nachbarn zu sehen, zu hören oder z.B. beim Grillen auch zu riechen.

Umso wichtiger ist es, sich so zu verhalten, dass Nachbarn oder die Gemeinschaft allgemein nicht mehr als nötig gestört werden. Das gilt selbstverständlich auch für Familienangehörige oder Gäste des Pächters.

Neben dem nichterwerbsmäßigen Anbau von Obst und Gemüse

zählt auch die Erholung zur kleingärtnerischen Nutzung. Unter Erholung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sehen wir neben der gärtnerischen Betätigung an frischer Luft als solche vor allem Ruhe und Entspannung.

Oft genügt ein kurzer Blick über den Gartenzaun, um festzustellen, ob der Nachbar gerade ein „Nickerchen“ macht. Dann sind lärm-erzeugende Gartenarbeiten im Sinne einer guten Nachbarschaft unangebracht. Im Übrigen richten sich die Ruhezeiten im Verein nach der Polizeiverordnung der jeweiligen Gemeinde und der Gartenordnung des eigenen Vereins. Letztere dürfen nur strengere Regeln vorsehen, als die Polizeiverordnung selbst.



Vereine, die über ausreichend große Stellflächen für die Kfz ihrer Mitglieder verfügen, können sich glücklich schätzen.

Foto: ps

Wohin mit meinem Kfz?

Kraftfahrzeuge dürfen nicht im Garten abgestellt werden. Der Kleingärtnerverein legt fest, auf welchen Flächen in der Kleingartenanlage und zu welchen Zeiten diese mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen und in welchen Bereichen Kfz abgestellt werden können.

Wohnwagen und Zelte gehören auf den Campingplatz und nicht in eine Kleingartenanlage. Durch das Aufstellen würde die Charakteristik der Kleingartenanlage verloren gehen und unser Schutz durch das Bundeskleingartengesetz gefährdet werden.

Die Kleingartenanlage darf auch nicht dazu genutzt werden, dass dort Reinigungs-, Pflege- oder Reparaturarbeiten oder z.B. Räderwechsel an Kraftfahrzeugen vorgenommen werden.

Die Gefahr, dass dabei Chemikalien, Öl oder Benzin in den Boden gelangen, wäre zu groß. Außerdem entsprechen derartige Arbeiten nicht der kleingärtnerischen Nutzung.

Drohnen und Kameras

Drohnen sind schon für relativ wenig Geld im Fachhandel erhältlich. Je größer und schwerer sie werden, umso größer sind auch die Gefahren bei einem Absturz. Mit einer Kamera ausgestattet liefern sie Bilder nicht nur vom eigenen Garten. Zum Schutz der ohnehin geringen Privatsphäre ist das Überfliegen der Parzellen mit Drohnen verboten.

Zum Schutz vor Einbrechern installieren einige Gartenfreunde



Im KGV „Seilbahn“ Leipzig wurden mehrere Außengärten in Parkplätze für Pkw umgewandelt, die von den Kleingärtnern separat gepachtet werden können.

Foto: ps



Ein Auto hat niemals etwas in einem Kleingarten zu suchen – weder zur Reparatur oder zum Räderwechsel noch als zeitweiliger oder gar Dauerparker.

Foto: Rita Köhler/Pixelio



Über Kleingartenanlagen herrscht für Drohnen generell „Flugverbot“.

Foto: Thomas Max Müller/Pixelio

automatische Bildaufzeichnungsgeräte (Kameras) in ihren Gärten. Die Aufzeichnungsbereiche müssen dabei so eingerichtet



Über die Überwachung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Vereinsheim oder Festwiese entscheidet ausschließlich der Vorstand. Der Einsatz automatischer Bildaufzeichnungsgeräte ist untersagt, wenn die Aufnahmen die eigene Parzelle überschreiten. Auf den Einsatz von Überwachungskameras muss deutlich sichtbar mit Hinweisschildern verwiesen werden.

Fotos: Hartmut910/Pixelio; alipictures/Pixelio

werden, dass außerhalb der eigenen Parzelle befindliche Bereiche oder Personen nicht erfasst werden. Über die elektronische Über-

wachung von Gemeinschaftseinrichtungen und die dabei erforderliche Kennzeichnung der überwachten Bereiche entscheidet

der Vereinsvorstand. In jedem Fall sind die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu beachten.

LSK